

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für das Hotel Gastschloss GmbH, Schloss Haigerloch
- nachstehend *Hotel* genannt –

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen, Präsentationen etc., sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
- 1.2 Abweichende Bestimmungen, auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes, gelangen nur dann zur Anwendung, wenn dies zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 1.3. Wir können nicht garantieren, dass keine weiteren Veranstaltungen von branchengleichen Firmen zur gleichen Zeit stattfinden

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag kommt zustande, indem der Gast einen Antrag abgibt, der durch das Hotel angenommen wird. Die Annahme erfolgt durch eine Bestätigung der Reservierung. Die Bestätigung kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- 2.2 Erfolgt die Buchung durch einen Dritten für den Gast, haftet er dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
- 2.3 Auf die Verträge sind neben den §§ 701 ff. BGB das allgemeine Schuldrecht §§ 241-432 und die Regelungen des allgemeinen Mietrechts §§ 535 ff BGB anzuwenden.
- 2.4 Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten sowie deren Nutzung zu anderen als der im Vertrag vereinbarten Veranstaltung dienenden Zwecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

3. Datenspeicherung/Datenschutz, Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 3.1. Die für die Auftragsabwicklung notwendigen persönlichen Daten des Gastes werden gespeichert. Der Gast erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Alle Personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.
- 3.2. Bei Nutzung des hausinternen WLANs wird die IP Adresse des Gastes für 3 Monate gespeichert.
- 3.3 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Gastes, unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels, bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigung an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten dürfen durch das Hotel pauschal erfasst und berechnet werden.
- 3.4 Sämtliche behördlichen Genehmigungen hat der Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen, sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbar wurde. Dem Auftraggeber obliegt die Einhaltung aller relevanten (ordnungs-) rechtlichen Vorgaben. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben wie z.B. GEMA-Gebühren, Vergütungssteuer u.ä. sind durch den Auftraggeber unverzüglich an den Gläubiger zu zahlen.

4. Preise und Leistungen

- 4.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Räumlichkeiten bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Die Preise beinhalten die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 4.2 Der Gast ist verpflichtet, die für die Raumüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast oder vom Besteller veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels gegenüber Dritten.
- 4.3 Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 12 Monate, und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um max. 10% anheben.
- 4.4 Die Preise können vom Hotel geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Räumlichkeiten, der Leistung des Hotels oder der Dauer der Veranstaltung wünscht, und das Hotel dem zustimmt.
- 4.5 Rechnungen des Hotels sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar.
Der Verzug setzt spätestens ein, wenn der Gast nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Gast, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 8% über dem Basiszinssatz. Dem Hotel bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt kann das Hotel eine Mahngebühr von 5,00 EUR erheben.
- 4.6 Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Das Hotel ist ferner berechtigt, während des Aufenthaltes des Gastes im Hotel aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.
- 4.7 Der Gast kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder mindern.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, Stornierung, Rücktritt des Gastes

- 5.1 Das Hotel räumt dem Gast ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Dabei gilt folgende Bestimmung:
Im Falle der Absage einer fest vereinbarten Reservierung kann auf die Zusendung einer entsprechenden Ausfallrechnung nur verzichtet werden, wenn es gelingt, die Räumlichkeiten zum Zeitpunkt der Buchung weiterzuvermitteln.
- 5.2 Die vorstehende Regelung über die Entschädigung gilt entsprechend, wenn der Gast die gebuchten Räumlichkeiten oder die gebuchten Leistungen ohne dies dem Hotel rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.
- 5.3 Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, sofern das Hotel dem Gast im Vertrag eine Option eingeräumt hat, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten.
Somit hat das Hotel keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim Hotel. Der Gast muss den Rücktritt schriftlich, mündlich, oder per E-Mail erklären.

- 5.4. Bei einem kompletten Rücktritt des Veranstalters ist das Hotel berechtigt, folgende Ausfallschäden in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht möglich ist:
- 12 – 8 Wochen vor Veranstaltungstermin: 40 % der gebuchten Tagungspauschalen,
80 % der gebuchten Logis.
 - 8 – 6 Wochen vor Veranstaltungstermin: 60 % der gebuchten Tagungspauschalen,
80 % der gebuchten Logis.
 - 6 – 4 Wochen vor Veranstaltungstermin: 80 % der gebuchten Pauschalen,
80 % der gebuchten Logis.
 - Unter 4 Wochen vor Veranstaltungstermin: 90 % der gebuchten Pauschalen,
80 % der gebuchten Logis.
- 6. Änderungen der Teilnehmerzahlen**
- 6.1 Aus organisatorischen Gründen müssen dem Hotel die genauen Teilnehmerzahlen bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.
- 6.2 6 – 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 10% ohne Berechnung möglich.
- 6.3 3 – 1 Tag(e) vor Veranstaltungsbeginn ist eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 % ohne Berechnung möglich.
- 6.4. Eine höhere Reduzierung als in 6.2. und 6.3 aufgeführt, wird mit 80% der gebuchten Verpflegung in Rechnung gestellt.
- 6.5 Im Fall einer Teilnehmerreduzierung ab dem 1. Tag der Veranstaltung, werden 100% der gebuchten Verpflegung in Rechnung gestellt.
- 6.6 Bei einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben, wird die tatsächliche Anzahl berechnet.
- 6.7 Bei Reduzierung der Teilnehmer um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen, sowie die bestätigten Räume zu tauschen.
- 7. Rücktritt des Hotels**
- 7.1 Sofern dem Gast im Beherbergungsvertrag ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziffer 5.3 eingeräumt wurde, ist das Hotel ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den gebuchten Räumlichkeiten vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Hotels die Buchung nicht endgültig bestätigt hat.
- 7.2 Wird eine gemäß Ziffer 4.6 vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür gesetzten Frist geleistet, so ist das Hotel gleichfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.3 Ein Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund vom Vertrag ist davon unberührt.
Es besteht insbesondere falls
- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Räumlichkeiten unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen,
z. B. bezüglich der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden;
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
 - eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung gemäß Ziffer 2.4 vorliegt;
- 7.4. Das Hotel hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 7.5. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.
- 8. Mitbringen von Speisen und Getränken**
- 8.1 Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Hotel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.
- 8.2 Die Mitnahme von Speisen ist nur mit Genehmigung des Hotels möglich. Wir übernehmen keine Haftung für Speisen, die unser Haus verlassen und nach Unterbrechung der Kühlkette verzehrt werden.
- 9. Haftung**
- 9.1 Das Hotel haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet das Hotel ausschließlich wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Veranstalter in demselben Umfang.
- 9.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (8.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.
- 9.3 Soweit dem Gast ein PKW-Stellplatz zur Verfügung gestellt wird, besteht keine Überwachungspflicht des Hotels, es sei denn, dies wurde individuell schriftlich in einem Verwahrungsvertrag vereinbart.
- 9.4 Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.
- 9.5 Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch gegen Entgelt die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Das Hotel ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.
- 9.6 Die Verjährung der Ansprüche des Gastes erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.7 Der Veranstalter haftet für alle Schäden an den Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 10. Schlussbestimmungen**
- 10.1 Erfüllung- und Zahlungsort ist Haigerloch
- 10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.3 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.